

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 15

Schwerpunkt: Medizin und Religion

Herausgegeben von

Maria Heidegger, Marina Hilber, Elisabeth Lobenwein,

Oliver Seifert und Alexander Zanesco

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2016



Marina Hilber

Geistliche Fürsorge für Mutter und Kind – Anton von Sterzingers Unterricht für Hebammen (1777)

English Title

Spiritual Care for Mother and Child. Anton von Sterzinger's Lessons for Midwives (1777)

Summary

In 1777 the Tyrolean theologian Anton von Sterzinger zu Salzrein (1751–1809) published a manual on the importance and practical administration of the holy sacrament of baptism („Abhandlung von der Heiligen Taufe“), including two chapters on the issue of midwife administered emergency baptism. This paper focuses on the contextualisation of the instruction situated at the ambivalent intersection of theological and medical knowledge. Sterzinger's motivation and the sources cited are scrutinized in order to reconstruct the author's standpoint in the virulent debates surrounding the animation of the human embryo and the administration of emergency baptism. The final chapter will then deal with the deliberate omission of medico-anatomical terminology and of controversial obstetric and religious practices such as intra-uterine baptism procedures and caesarean section.

Keywords

Emergency baptism, midwives, clergymen, religious education, 18th century, Tyrol

Einleitung

„Wie hältst du es denn mit der Nottaufe“, fragt der Pfarrer die Hebamme Rosa. „Meine Taufspritze hab i immer dabei“, entgegnet ihm die sichtlich geschaffte junge Frau, als sie sich an den Tisch in der dunklen Bauernstube setzt; ihr gegenüber nicht nur der Dorfpfarrer, sondern auch ein junger Medicus. Zwei Autoritäten, denen die Geburtshelferin Rechenschaft schuldig ist. Die Szenerie verdeutlicht den professionellen und wohl auch persönlichen Zwiespalt, in dem sich die Hebamme bei ihrer Berufsausübung befindet. Gerade hat sie die Bäuerin Maria glücklich von einem Buben entbunden. Zwei Tage war die Frau erfolglos in den Wehen gele-

gen, bevor man die Hebamme gerufen hatte. Bei ihrem Eintreffen auf dem entlegenen Hof inmitten der Tiroler Bergmähder lag die Gebärende auf einfachen Laken gebettet am Holzboden einer düsteren Kammer. Nach volkstümlicher Einschätzung, hier verkörpert durch die dominante Schwiegermutter, befand sich die werdende Mutter in einem Zustand der Unreinheit, der ihr das bequemere Ehebett als Geburtslager versagte. Der Versuch der Schwiegermutter, das Kind mit Zucker aus dem Leib herauszulocken, war ebenso gescheitert wie das Hoffen auf Unterstützung durch das Umbinden einer heiligen Länge oder das Halten eines Wehenfläschchens mit der Reliquie des heiligen Franz Xaver.¹ Die frenetischen Gebete der Schwiegermutter erfüllten den Geburtsraum mit Unruhe und die Gebärende sichtlich mit Angst. Die resolute Hebamme, Rosa Koelbl, waltete ihres Amtes und entfernte die störende Schwiegermutter kurzerhand aus dem Geburtszimmer. In diesem Fall war keine Nottaufe angezeigt, das Leben des Kindes war nicht in Gefahr. In einem anderen Fall tauft die Hebamme das ungeborene Kind pflichtgemäß mittels der eingangs erwähnten Taufspritze noch im Körper der Mutter. So oder so ähnlich könnten sich die Szenen in einem Tiroler Bergdorf im Jahre 1813 tatsächlich zugetragen haben; das suggeriert zumindest der Abspann des 2010 erstmals ausgestrahlten TV-Filmes „Die Hebamme. Auf Leben und Tod“, der laut Produzenten auf wahren Begebenheiten, nicht aber auf einer konkreten historischen Person basiere.²

Die unpräzise filmische Umsetzung eines Hebammenlebens vermag, trotz einiger historischer Unschärfen und fiktionaler Elemente, doch ein kritisches Bild von der beruflichen Situierung der dörflichen Hebammen in der Zeit des Aufbruchs und der Veränderungen um 1800 zu vermitteln. Die ambivalente Position der Hebamme wurde in der einschlägigen Forschungsliteratur zur Professionalisierungsgeschichte dieser medizinischen Profession mehrfach thematisiert. Eva Labouvie etwa beschäftigte sich mit der sozialen Verortung der Landhebammen des Saarraumes und zeigte anhand des Hebammen-Wahlprozesses der dörflichen Frauengemeinschaft eindrucklich, wie nahe weibliche Macht und kirchlich-staatliche Reglementierung beieinanderlagen.³ Darüber hinaus exemplifizierte Labouvie den Ritualcharakter der geistlichen Fürsorge für Mutter und Kind am Übergang vom Leben zum Tod.⁴ Hervorzuheben sind in diesem Kontext auch die Arbeiten Nadia Maria Filippinis, die sich den doppelten Abhängigkeiten der Hebammen in Norditalien widmete.⁵ Die unterschiedlichen Nottauf-

1 Als „heilige Längen“ bezeichnete man Gebetsstreifen, die in der angeblichen Körperlänge Christi oder Mariens angefertigt wurden. Aufgrund ihres magischen Charakters waren die Längen von der Amtskirche verboten. Zu weiteren in Tirol gebräuchlichen volksreligiösen Praktiken im Rahmen der Geburt siehe: Ingo SCHNEIDER, Zur Interdependenz von Volksfrömmigkeit, Volksglaube und Kirchenbrauch bei Geburt, Taufe und Aussegnung in Tirol, in: Otto Dapunt, Hg., Fruchtbarkeit und Geburt in Tirol (Oberschleißheim bei München 1987), 43–67, hier 45–47.

2 Fernsehfilm „Die Hebamme. Auf Leben und Tod“ (2010) [Regie: Dagmar Hirtz].

3 Vgl. Eva LABOUVIE, Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.–19. Jahrhundert), in: Geschichte und Gesellschaft 18/4 (1992), 477–506; Eva LABOUVIE, Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550–1910) (Frankfurt am Main–New York 1999), 66–76.

4 Vgl. Eva LABOUVIE, Geburt und Tod in der Frühen Neuzeit. Letzter Dienst und der Umgang mit besonderen Verstorbene[n], in: Jürgen Schlumbohm u. a., Hg., Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte (München 1998), 289–306.

5 Vgl. Nadia Maria FILIPPINI, The Church, the State and Childbirth. The Midwife in Italy during the Eighteenth Century, in: Hilary Marland, Hg., The Art of Midwifery. Early Modern Midwives in Europe (London–New York 1994), 152–175; Nadia Maria FILIPPINI, Die Hand, das Eisen und das Weihwasser. Hebammen, Geburtshelfer und Priester im Venetien des 19. Jahrhunderts, in: Jürgen Schlumbohm u. a., Hg., Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte (München 1998), 119–132.

Verordnungen im protestantischen Bereich wurden, basierend auf einer Studie zur Entwicklung des Hebammenberufes in der Stadt Regensburg, von Marion Stadlober-Degwerth thematisiert.⁶ Für den österreichischen Raum ist zunächst die auf normativen Quellen basierende Arbeit Monika Würthingers zu nennen, die am Beispiel der im Diözesanarchiv Linz erhaltenen, 1771 erlassenen Instruktion für Hebammen des Passauer Bischofs einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Verordnungen zur Nottaufe gibt.⁷ Für den Tiroler Raum ist schließlich die Arbeit Josef Frankensteins zu nennen, der einen ebenfalls recht kurz gehaltenen Streifzug durch die Geschichte der Nottaufe seit dem Tridentinum gibt.⁸ Doch nicht nur im Rahmen der allgemeinen Professionalisierungsgeschichte der Hebammen wurden die geistlichen Pflichten thematisiert, auch von theologischer Seite entwickelten sich kirchenrechtlich- und pastoraltheologisch relevante Fragestellungen. Als Verfasser mehrerer Arbeiten mit historischem Fokus ist allen voran der Salzburger Theologe Hans Paarhammer anzuführen.⁹

Hervorgegangen aus einem Projekt zur professionalisierten Hebammenausbildung in der Gefürsteten Grafschaft Tirol im 18. und 19. Jahrhundert, widmet sich der vorliegende Beitrag in erster Linie den unterschiedlichen geistlichen Ausbildungsvorschriften für Hebammen, die die praktische Berufsausübung maßgeblich beeinflussten. An (gedruckten) Quellen herrscht in diesem Zusammenhang kein Mangel, denn im Zuge der Aufklärung wurde dem Thema Geburt von staatlicher und kirchlicher Seite viel Aufmerksamkeit geschenkt. Im Gefolge der moraltheologischen Debatten um die Beseelung (Animation) des Embryos malten jansenistische und rigoristische Strömungen innerhalb der katholischen Kirche um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine „sehr düstere Vision vom Seelenheil der Totgeborenen“.¹⁰ Dies führte in den katholischen Ländern Europas zu einer regelrechten Flut an Traktaten, Verordnungen und Instruktionen zum Schutz des un- bzw. neugeborenen Lebens vor der Verdammnis im gefürchteten

6 Vgl. Marion STADLOBER-DEGWERTH, (Un)Heimliche Niederkunften. Geburtshilfe zwischen Hebammenkunst und medizinischer Wissenschaft (Köln–Weimar–Wien 2008), 170–176.

7 Vgl. Monika WÜRTHINGER, Instruktionen für die katholische Hebamme im 18. und 19. Jahrhundert, in: Georg Heilingsetzer / Günther Kalliauer, Hg., Festschrift für Walter Aspernig zum 70. Geburtstag (= Jahrbuch des Musealvereines Wels 36, Gesellschaft für Landeskunde 157, Linz 2012), 463–475.

8 Vgl. Josef FRANKENSTEIN, Über die Nottaufe in Vergangenheit und Gegenwart, in: Otto Dapunt, Hg., Fruchtbarkeit und Geburt in Tirol (Oberschleißheim bei München 1987), 85–90.

9 Vgl. Hans PAARHAMMER, Der kanonische Pfarrer und die Hebammen. Rechtshistorische Reminiszenzen und partikularrechtliche Anmerkungen zu einem kirchenrechtlichen Problem an der Schnittstelle des Verhältnisses von Kirche und Staat, in: Wilhelm Rees, Hg., Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag (Berlin 2004), 101–121; Hans PAARHAMMER, Die Nottaufe als kirchenrechtliches und pastorales Problem. Kanonistische Anmerkungen zur Rolle des Spenders bzw. einer Spenderin „in casu necessitatis“, in: Georg Ritzer, Hg., „Mit euch bin ich Mensch ...“ Festschrift anlässlich des 60. Geburtstages von Friedrich Schleizer O.Cist. (Innsbruck–Wien 2008), 503–528.

10 FILIPPINI, Hand, wie Anm. 5, 124; José Pardo TOMÁS / Àlvar Martínez VIDAL, The Ignorance of Midwives. The Role of Clergymen in Spanish Enlightenment Debates on Birth Care, in: Ole Peter Grell / Andrew Cunningham, Hg., Medicine and Religion in Enlightenment Europe (Aldershot 2007), 49–62, hier 52.

„Kinderlimbus“ („Limbus puerorum“).¹¹ Einer regionalhistorischen Herangehensweise verpflichtet, stützt sich der vorliegende Beitrag auf die 1777 in der Wagner’schen Buchdruckerei aufgelegte „Abhandlung über die Taufe“¹² des Tiroler Theologen und Dekans der theologischen Fakultät an der Universität Innsbruck, Anton von Sterzinger zu Salzrein (1751–1809).¹³ Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein von neuen, revolutionären oder gar radikalen theologischen Ideen strotzendes Traktat, sondern vielmehr um ein praktisches Handbuch für die pastorale Praxis, welches das Sakrament der Taufe in seiner theologischen, historischen und praktischen Dimension zu erklären versuchte. „Meine Absicht ist nur den praktischen Theil dieser heil[igen] Handlung zu behandeln, und über denselben nur soviel zu sagen, als jedem Seelsorger zu wissen nöthig ist“,¹⁴ ließ Sterzinger die Leserschaft in seiner Einleitung wissen. Die beiden letzten Kapitel dieses Werkes widmete Sterzinger den Hebammen. Während das „siebte Hauptstück“ allgemein von der Einbettung der Hebammen in der ländlichen Gesellschaft, den ihr zugeschriebenen und folglich abverlangten Tugenden sowie ihren Pflichten gegenüber Mutter und Kind handelt, ist das „achte Hauptstück“ als ein praktischer Leitfaden

-
- 11 Zur Vorstellung des Limbus siehe: Johannes Maria SCHWARZ, *Zwischen Limbus und Gottesschau. Das Schicksal ungetauft sterbender Kinder in der theologischen Diskussion des zwanzigsten Jahrhunderts. Ein theologiegeschichtliches Panorama* (Frankfurt am Main 2006). Siehe aus der umfangreichen Literatur zu Taufwundern u. a.: Jacques GÉLIS, *Lebenszeichen – Todeszeichen. Die Wundertaufe togeborener Kinder im Deutschland der Aufklärung*, in: Jürgen Schlumbohm u. a., Hg., *Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte* (München 1998), 269–288; Michael PROSSER, *Erweckungstaufe. Säuglingssterblichkeit und Wallfahrt für tote Kinder in vormoderner Zeit*, in: *Bayrisches Jahrbuch für Volkskunde* (2003), 101–138; Ute KÜPPERS-BRAUN, *Taufwunder oder: Vom doppelten Tod der ungetauften (totgeborenen) Kinder*, in: Rainer Walz / Ute Küppers-Braun / Jutta Nowosadtko, Hg., *Anfechtung der Vernunft. Wunder und Wunderglaube in der Neuzeit* (Essen 2006), 59–74; Elisabeth LOBENWEIN, *Medizin- und sozialgeschichtliche Aspekte der Mirakelberichte von Maria Luggau in Kärnten (1740–1800)*, in: *Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin* 8 (2009), 119–129, hier 121–123; Petra LINDENHOEFER, „Traufkinder“ – Ein besonderer Umgang mit ungetauft verstorbenen Kindern in der Frühen Neuzeit, *Diplomarbeit* (Universität Wien 2012).
- 12 Anton von STERZINGER, *Abhandlung von der Heiligen Taufe, mit dem Grundrisse der praktischen Gottesgelehrtheit* (Innsbruck 1777).
- 13 Anton Peter Regalat von Sterzinger zu Salzrein wurde am 13. April 1751 in Innsbruck als Sohn des Mediziners und späteren Rektors der Universität Innsbruck sowie Protomedicus von Tirol, Nikolaus von Sterzinger zu Salzrein, geboren. Nach dem philosophischen Grundstudium in Innsbruck widmete er sich in Rom der Theologie. Nach Erhalt der Doktorwürde kehrte Sterzinger nach Tirol zurück und wurde im Zuge der Aufhebung des Jesuitenordens zum Lehrer der geistlichen Beredsamkeit (Homiletik) ernannt. 1774 wurde er zum Priester geweiht, 1775 zum Rector magnificus an der Universität Innsbruck gewählt. 1777 wurde er Dekan der theologischen Fakultät, später Direktor des akademischen Gymnasiums. Eine außerordentliche Professur der Pastoraltheologie komplettierte seine akademische Laufbahn. Darüber hinaus bekleidete er Ehrenämter als apostolischer Pronotator, k. k. Rat, Mitglied der Schulkommission, Konsistorialrat des Erzbistums Salzburg sowie des Bistums Brixen. Zu Beginn der 1780er Jahre versuchte er sich aus dem Lehramt zurückzuziehen und vollständig in die pastorale Praxis zu wechseln, die Gründe dafür sind nicht überliefert. Sterzinger war zunächst Pfarrer der Dreifaltigkeitskirche in Innsbruck sowie ab 1796 Pfarrer der Kirche zu St. Pauls bei Eppan, wo er am 4. Jänner 1809 „am Brand“ verstarb. Vgl. zu seinem Lebenslauf: Manfred BRANDL, *Die theologische Fakultät Innsbruck 1773–1790 im Rahmen der kirchlichen Landesgeschichte* (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 37, Innsbruck 1969), 134–137; N. N., *Sterzinger von Salzrein, Anton Regalat*, in: Constantin von Wurzbach, Hg., *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich* (= BLKÖ) Bd. 38: Stehlik–Stietka (Wien 1879), 310; *Neuntes Programm des k. k. Staatsgymnasiums zu Innsbruck 1858* (Innsbruck 1858), 28; *Tiroler Landesarchiv* (= TLA), *Matriken der Dompfarre zu St. Jakob, Taufbuch 1745–1751, fol. 161’* [Mikrofilm 0972–2].
- 14 STERZINGER, *Abhandlung*, wie Anm. 12, 5.

zum geistlichen Taufunterricht für Hebammen in den lokalen Pfarreien und Kuratien des Landes zu verstehen. Diese letzten beiden Abschnitte der Taufabhandlung wurden im Jahre 1789 als „Geistlicher Unterricht für Hebammen“ neu herausgegeben. Das 61 Seiten umfassende Handbuch wurde bei Franz v. Paul Merx, dem k. k. Gubernial-Buchdrucker, aufgelegt und enthielt neben einer teilweise überarbeiteten und ergänzten Fassung der Taufinstruktion von 1777 auch eine ausführliche und verständliche Beschreibung des Taufrituals sowie der Aussegnung in deutscher Sprache. Im Rahmen seiner eigenen pastoralen Tätigkeit war Sterzinger offenbar aufgefallen, dass die städtischen Hebammen nicht ausreichend instruiert waren, und brachte diesen Missstand 1788 dem Gubernium zur Kenntnis. Dieses veranlasste umgehend, dass die Innsbrucker Hebammen vertiefenden Unterricht in geistlichen Belangen erhalten sollten. Kein Geringerer als Anton von Sterzinger selbst leitete daraufhin die Nachschulungen und verfasste zu diesem Zweck das erwähnte Handbuch, welches den Hebammen wohl während des Kurses, spätestens jedoch bei ihrer Vereidigung ausgehändigt wurde.¹⁵ Noch in der 1765 von Maria Theresia erlassenen Verordnung zur Etablierung des Hebammenunterrichts in Tirol wurde dezidiert darauf hingewiesen, dass bezüglich der „Nothtaufe eine von den Herren Ordinariis in Tyrol bestätigte Vorschrift zu erwarten wäre“.¹⁶ Aus den 1770er Jahren ist allerdings keine Instruktion für Tirol überliefert, die den Hebammen als Handreichung für die Praxis gedient hätte. Erst Sterzingers Handbücher, die beide mit „Erlaubnis der Oberen“¹⁷ publiziert wurden, füllten diese Lücke. Während die Abhandlung von 1777 an die Ortsgeistlichen adressiert war, sollte das 1789 gedruckte Handbuch als geistliches Werkzeug für die Hebammenpraxis verstanden werden. Dies betonte Sterzinger sogar ausdrücklich im ersten Paragraphen seiner Instruktion:

„Sobald die Geburtshelferin gerufen wird, so soll sie nebst ihren übrigen Werkzeugen auch eben dieses Handbuch mitbringen, oder einen Zettel wenigstens in ihren Kästchen immer hingelegt lassen, auf welchen die Meynung, welche die Hebamme bey der Nothtaufe zu erwecken, die Form oder Worte, die sie bey der wirklichen Aufgießung des natürlichen Wassers auszusprechen hat, enthalten ist.“¹⁸

In welcher Auflagenstärke das Manual gedruckt wurde bzw. welche (trans-)regionale Verbreitung es erlangte und wie lange Sterzingers Handbuch von 1789 in Gebrauch war, lässt sich nicht eruieren. Selbst auf regionaler Ebene haben sich nur mehr vereinzelt Exemplare dieses Werkes theologischer Gebrauchsliteratur erhalten.¹⁹ Anders hingegen seine ursprüngliche Abhandlung von der Taufe. Obwohl das Werk in theologischen Gelehrtenkreisen aufgrund seiner praktischen Orientierung und sprachlichen Ausgestaltung kritisiert wurde, fand die Abhand-

15 Vgl. Anton von STERZINGER, Geistlicher Unterricht für Hebammen (Innsbruck 1789), Titelblatt sowie 4–5.

16 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien Sanität, Fasz. 3847, Pos. 5d: Hebammen, Hofdekret vom 2. April 1765.

17 STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, Titelblatt.

18 STERZINGER, Unterricht, wie Anm. 15, 20.

19 Ein Exemplar befindet sich nachweislich in der Bibliothek der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen in Südtirol. Das von mir eingesehene Exemplar wird in der Abteilung für Sondersammlungen der Universitätsbibliothek Innsbruck verwahrt und stammt aus der historischen Bibliothek des Servitenkonvents Innsbruck.

lung in österreichischen und bayerischen Medien Anklang und wurde eben wegen ihres populären Stiles als Standardwerk insbesondere den Hebammen anempfohlen.²⁰ Darüber hinaus erntete Sterzinger damit auch das „gnädigste Wohlgefallen“ der k. k. Hofkanzlei in Wien.²¹

Anton von Sterzingers Abhandlung von der Taufe soll im Folgenden hinsichtlich des historischen Diskurses über die Nottaufe analysiert und kontextualisiert werden. Von besonderem Interesse sind dabei die Quellen, auf die sich Sterzinger bei der Erstellung seiner Abhandlung stützte und die so den herrschenden Diskurs nachvollziehbar machen. Zudem lässt sich der Autor anhand der Rezeption und Adaptionen früherer Ordnungen auch selbst im herrschenden Diskurs verorten. In einem zweiten Teil werden die medizinisch relevanten Passagen, konkret die vermittelten geburtshilflichen Wissensbestände, einer genaueren Prüfung unterzogen. Dabei wird nicht nur das geschriebene, respektive gedruckte Wort für die bestehende Fragestellung von Bedeutung sein, sondern insbesondere die offensichtlichen Leerstellen, die Auslassungen und die nicht näher erörterten medizinischen Sachverhalte.

Kooperation und Kontrolle – die Hebamme im Dienst der Kirche

Neben den medizinischen und pflegerischen Pflichten, die der Hebamme aus ihrer geburtshilflichen Tätigkeit erwachsen, hatte sie eine Reihe von administrativen und sozialen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie eng an den Klerus banden. Bereits in den Satzungen des Tridentinums spiegelte sich diese besondere Verbindung wider. Als die Prinzipien des Konzils mit den Synodalstatuten von 1603 auch für das Bistum Brixen adaptiert und im Jahre 1609 als „Sacerdotale Brixinense“ publiziert wurden, kamen diese nun in weiten Teilen Tirols zur Anwendung.²² Nur wenige Jahre später sollte das von Papst Paul V. erlassene „Rituale Romanum“ von 1614 die Spendung der Sakramente sowie die Ausbildung und Kontrolle der Hebammen im Einflussbereich der katholischen Kirche universell regeln.²³ Die Kirche übernahm fortan eine erzieherische Rolle und verschaffte sich über die Verpflichtung der Hebammen zur Spendung der Taufe in Notfällen gleichermaßen Kontrolle über einen gesamten Berufsstand.²⁴ Es lag nun in der Verantwortung der lokalen Geistlichen, moralisch geeignete und zur Kooperation gewillte Frauen aus ihrer Kirchengemeinde auszuwählen und in religiösen Belangen zu unterweisen. Inwieweit die Frauen der Dorfgemeinschaft noch in den Auswahlprozess potentieller Hebammenkandidatinnen aus ihrer Mitte involviert waren, hing wohl von der jeweiligen Ausprägung regionaler Traditionen und der Durchsetzungskraft kirchlicher und staatlicher Hierarchien ab. Während Labouvie für die kurtrierischen Gebiete noch im 18. Jahrhundert

20 Vgl. Österreichische gelehrte Anzeigen. Monatlicher Anhang zur Realzeitung, VI. Stück für den Monat Junius 1777, 85–86. Münchner Intelligenzblatt (6. Juny 1778), 194.

21 „Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß meine Abhandlung nicht so glücklich war allgemeinen Beyfall zu erhalten. – Doch, welches Buch, welche Abhandlung hat ihn jemals gefunden? – Im Reiche der Gelehrsamkeit sind billige Kritiker nothwendig, und unbillige unvermeidlich!“ Anton von STERZINGER, Zweyte Abhandlung von der Heil. Firmung (Innsbruck 1778), 3–4.

22 Sacerdotale Brixinense: Continens Modum Administrandi Sacramenta (Innsbruck 1609); Vgl. Johannes BAUR, Die Spendung der Taufe in der Brixner Diözese in der Zeit vor dem Tridentinum. Eine liturgie-kirchengeschichtliche und volkskundliche Studie (= Schlern-Schriften 42, Innsbruck 1938), 77–84.

23 Vgl. FILIPPINI, Church, wie Anm. 5, 159.

24 Vgl. PAARHAMMER, Pfarrer, wie Anm. 9, 101–103.

Hebammenwahlen unter reger Beteiligung der weiblichen Gemeinschaft – wenn auch unter Supervision des Dorfgeistlichen – quellenmäßig zu belegen weiß,²⁵ spricht Filippini für den norditalienischen Raum von einer klaren Entscheidungshoheit der Kleriker. Insbesondere am Land würden die Hebammen allein vom Pfarrer ausgewählt, instruiert und examiniert.²⁶ Joseph Helfert, ein böhmischer Kirchenrechtler und Ethnograf, hielt als Pflicht der Geistlichkeit Anfang des 19. Jahrhunderts fest, den im Volk herrschenden Vorurteilen gegen die von Männern ausgebildeten und staatlich approbierten Hebammen entgegenzuwirken und die dörflichen Gemeinschaften dazu anzuhalten, geeignete Frauen aus ihrer Mitte in den Hebammenschulen ausbilden zu lassen.²⁷ Für den Tiroler Raum sind systematische Quellenarbeiten für das 17. und frühe 18. Jahrhundert noch ausständig, aus dem Trentino wird jedoch berichtet, dass das intensiviertere Abhängigkeitsverhältnis der Hebammen zum Klerus Misstrauen in der Bevölkerung schürte. Die Akzeptanz kirchlich legitimierter Hebammen war Emanuela Renzetti zufolge im gesamten 17. Jahrhundert gering. „Die Frauen auf dem Land zeigten ihnen gegenüber eine gewisse Abneigung und vertrauten sich ihnen nur ungern an. [...] auch wenn sie der Gemeinschaft, in der sie arbeitete[n], ursprünglich angehörte[n].“²⁸ Für die deutschsprachigen Gebiete der Gefürsteten Grafschaft Tirol erlauben die von Turini gesichteten Konsistorialprotokolle der bischöflichen Visitationen seit 1740 einen zumindest punktuellen Einblick in die vorherrschenden Verhältnisse. Das Hebammenwesen am Land war vor dem Einsetzen eines staatlich gelenkten Medikalisierungs- und Professionalisierungsprozesses um die Mitte des 18. Jahrhunderts vielerorts noch stark traditionell geprägt. Die Geburtshilfe wurde nachbarschaftlich organisiert, nur in wenigen Gemeinden fanden sich laut den Visitationsberichten „geschworene und geprüfte“ Hebammen, die offiziell bestellt und mit einem sogenannten Wartgeld versehen waren. Insgesamt war ein Mangel an geburtshilflich versierten Frauen zu verzeichnen, dem Staat und Kirche ab 1754 mit gezielten Bildungsmaßnahmen entgegenzuwirken versuchten. Was den geistlichen Unterricht anbelangte, wurde vielerorts darauf verwiesen, dass die Hebammen meist ausreichend instruiert wurden, um die Nottaufe ordnungsgemäß spenden zu können.²⁹ Dass sich trotz der widrigen Verhältnisse, die sich den solcherart geprüften und vereidigten Hebammen in ihrer Berufsausübung boten, dennoch versierte Frauen bereit erklärten das Hebammenamt in Kooperation mit und unter Kontrolle der Kirchenmänner zu übernehmen, erklärt Renzetti unter anderem mit dem Zugewinn an gesellschaftlichem Prestige, das mit der Bevollmächtigung zu taufen einherging.³⁰ Allerdings genoss die sogenannte „Weibertaufe“ in Tirol kein allzu hohes Ansehen und so wurden überlebende Säuglinge meist vom Pfarrer „sub conditione“ nachgetauft.³¹

25 Vgl. LABOUIE, *Selbstverwaltete Geburt*, wie Anm. 3, 485–490.

26 Vgl. FILIPPINI, *Church*, wie Anm. 5, 159.

27 Vgl. JOSEPH HELFERT, *Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter* (Prag 1832), 216.

28 Emanuela RENZETTI / Rodolfo TAIANI, *Ein Handwerk gerät unter Kontrolle. Hebammen im Trentino im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Otto Dapunt, Hg., *Fruchtbarkeit und Geburt in Tirol* (Oberschleißheim bei München 1987), 109–121, hier 110.

29 Vgl. Renate TURINI, *Beiträge zur Geschichte der religiösen Lage in der Diözese Brixen unter Maria Theresia von 1740–1760*, Dissertation (Universität Innsbruck 1969), 489–490. Zur Frage der Hebammenausbildung siehe: Marina HILBER, *Professionalisierung wider Willen? Die Ausbildung von Hebammen in Tirol und Vorarlberg im Spannungsfeld von Norm und Aushandlung*, in: *Geschichte und Region / Storia e regione* 24/1 (2015), 73–96.

30 Vgl. RENZETTI / TAIANI, *Handwerk*, wie Anm. 28, 110.

31 Vgl. BAUR, *Spendung*, wie Anm. 22, 105; SCHNEIDER, *Interdependenz*, wie Anm. 1, 48–56.

Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die kirchlich und zunehmend auch staatlich approbierten Hebammen offenbar mit Argwohn beäugt. Als Handlangerinnen der Kirche verpönt, musste es das erklärte Ziel der Ortsgeistlichkeit sein, dieser offenen Ablehnung unterrichteter Hebammen entgegenzuwirken. Anton von Sterzinger widmet diesem Aspekt in seiner Abhandlung einen eigenen Paragraphen und urteilte ganz im Sinne der Volksaufklärung:

„Wie unbillig handelt man also, wenn man ohne Gründe den öffentlich geprüften Geburtshelferinnen das Zutrauen versagt. Sey es Einfalt, Mißtrauen, Liebe des alt Hergebrachten, Furcht von Neuerungen, oder Steifsinn des Pöbels, der, wo er kann, gern seinem Wahne folgt: welche Ursache sind, daß öffentlich angestellte Personen in diesem Amte übergangen werden. Es sollten also die geistlichen sowohl als weltlichen Obrigkeiten mit Nachdruck darauf dringen, daß nur diese zu den Geburten geruffen werden. Der unwissende Haufen wird nie das wollen, was ihm gut ist, wenn man es ihm nicht aufzwingt.“³²

Ein Grund für das gespannte Verhältnis der (weiblichen) Bevölkerung zu den religiös unterwiesenen und vereidigten Hebammen ist in der Berichterstattungspflicht Letzterer zu sehen.³³ Dabei sollten die Hebammen den Ortsgeistlichen in regelmäßigen Abständen über die in ihrer Obhut geborenen Kinder sowie die von ihnen betreuten Wöchnerinnen Rechenschaft ablegen. In Tirol und vielen anderen katholischen Regionen erfolgte diese Pflichterfüllung meist im Zuge des „Zur-Taufe-Tragens“ der Neugeborenen durch die Hebamme.³⁴ In der Regel sollten die Säuglinge innerhalb der ersten drei Lebenstage getauft werden, vielfach erfolgte die Aufnahme in die christliche Religionsgemeinschaft aber schon innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt.³⁵ Die Hebamme musste dem Ortspfarrer im Zuge dessen sämtliche Informationen zur Eintragung in die Kirchenmatriken wie etwa das Datum, später auch die Uhrzeit der Geburt, das Geschlecht des Kindes sowie Informationen über die Identität, Herkunft und den Zivilstand der Mutter bzw. der Eltern geben. Letzteres war für die Geistlichen von besonderem Interesse, da illegitime Kinder lange Zeit in einem gesonderten Taufbuch zu verzeichnen waren. Doch die Geistlichkeit wollte mithilfe der Hebammen nicht nur über die Promiskuität ihrer Schäfchen informiert werden; der symbolische Akt des Zur-Taufe-Tragens stellte auch eine Möglichkeit dar, gegen ungeprüfte Hebammen, sogenannte Afterhebammen, vorzugehen. Denn die Pfarrer waren verpflichtet,

„daß sie jedes Weib, welches ein neu geborenes Kind ohne Begleitung einer geprüften Hebamme zur Taufe bringt, unverweilt dem Districts-Commissariate anzeigen, damit selbes hinsichtlich der vernachlässigten Beziehung der berechtigten Hebamme die Untersuchung vornehmen“.³⁶

32 STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 100.

33 Vgl. BAUR, Spendung, wie Anm. 22, 77–84.

34 Vgl. FILIPPINI, Church, wie Anm. 5, 158. Dieser symbolische Akt wurde auch bei Taufen nach protestantischem Ritus zelebriert. Siehe dazu: STADLOBER-DEGWERTH, Niederkunften, wie Anm. 6, 171–172.

35 Bereits im 18. Jahrhundert wurde Kritik an der Praxis des sofortigen Zur-Taufe-Tragens laut. Vor allem Mediziner warnten davor, die Neugeborenen bei Wind und Wetter durch die Kälte zu tragen, denn diese Exposition würde das Auftreten von lebensbedrohlichen Erkältungen begünstigen. Vgl. Franz Xaver MEZLER, Ueber den Einfluß der Heilkunst auf die praktische Theologie. Ein Beytrag zur Pastoralmedizin 2 (Ulm 1794), 231–241; vgl. FILIPPINI, Church, wie Anm. 5, 165; SCHNEIDER, Interdependenz, wie Anm. 1, 47–48.

36 HELFERT, Pfarrer, wie Anm. 27, 219.

Nach Filippini symbolisiert die tragende Rolle der Hebamme im christlichen Taufritual einerseits ihre besondere Position als Garantin und Beschützerin des kindlichen Seelenheils, andererseits ihre Akzeptanz der kirchlichen Obrigkeiten als oberste Kontrollautorität.³⁷

Doch nicht nur über positiv verlaufene Geburten, sondern auch über jegliche Aborte – natürliche oder mutwillig herbeigeführte –, Fehl- und Totgeburten mussten die Hebammen der Geistlichkeit berichten und ihre gutachterliche Meinung zu den möglichen Ursachen abliefern. Während die Hebammen hinsichtlich der Abtreibungen verpflichtet waren, bereits erfolgte Fruchttötungen im Sinne einer Strafverfolgung auch den weltlichen Obrigkeiten anzuzeigen, mussten sie stets danach trachten, mögliche Abtreibungsversuche zu verhindern. Die Hebammen sollten ihre dahingehenden Befürchtungen ohne großes Aufsehen dem Ortsgeistlichen melden, damit dieser sich dann „mit Liebe, Sanftmuth, und geistlicher Bescheidenheit“³⁸ um die Rettung des Seelenheils von Mutter und Kind bemühen könnte.

Sterzinger führte weiter aus, dass die Hebammen auch eine sozialdisziplinierende Funktion innehätten, indem sie die Frauen ihrer Gemeinde zur Mäßigkeit anhalten sollten. Sexuelle Ausschweifungen hätten nämlich, sozusagen als Strafe Gottes, schwere Geburten zur Folge. Nichtsdestotrotz sollten sich die Hebammen aber auch „gefallener Frauen“³⁹ etwa unehelich Gebärenden, annehmen und ihnen bestmöglich beistehen.

Der von den Prinzipien der Aufklärung beseelte Autor forderte von den Hebammen auch mehr Engagement im Kampf gegen den überbordenden Aberglauben. So war es den Geburtshelferinnen strikt untersagt, abergläubische bzw. volksreligiöse Praktiken bei Entbindungen anzuwenden. Schon das „Rituale Salisburgense“ von 1686 hatte ein dezidiertes Verbot „unerlaubte[r] Künste“ zur Linderung des Wehenschmerzes oder zur Beschleunigung des Geburtsvorgangs formuliert.⁴⁰ Die Gebärenden sollten zum Gebet angehalten werden und gemeinsam mit den Hebammen Segenssprüche rezitieren, allerdings durften die Hebammen im Kontext der Geburt nicht von Wundern sprechen oder auf solche vertrauen. Nach Sterzinger war die Geburt ein „natürliches Geschäft“, das keiner übernatürlichen Hilfe bedürfe.⁴¹

Sollten jedoch Komplikationen auftreten, die das Leben des ungeborenen oder neugeborenen Lebens bedrohten, musste die Hebamme im Sinne christlicher Nächstenliebe geistesgegenwärtig handeln und das Kind unverzüglich nottaufen.⁴² Das Konzil von Trient hatte die Spendung der Taufe in Notsituationen reformiert und präzisiert, sodass jeder aufrechte Christ

37 Vgl. FILIPPINI, Church, wie Anm. 5, 158.

38 STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 104.

39 Ebd., 108–109; vgl. auch FILIPPINI, Church, wie Anm. 5, 153.

40 Vgl. PAARHAMMER, Nottaufe, wie Anm. 9, 511.

41 Vgl. STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 106–107.

42 Dies galt natürlich nur für die Angehörigen der katholischen Konfession. So war die Nottaufe etwa bei reformierten und unierten Protestanten verboten. Vgl. STADLOBER-DEGWERTH, Niederkunften, wie Anm. 6, 173–176; LABOUIE, Geburt und Tod, wie Anm. 4, 293. Zudem wurde 1787 in der Habsburgermonarchie ein Verbot der (christlichen) Nottaufe von jüdischen Kindern erlassen. Bei Zuwiderhandlung wurde den Geburtshelfern und Hebammen eine Geldstrafe von eintausend Dukaten oder eine sechsmonatige Freiheitsstrafe angedroht, „weil die Kinder immer den Aeltern gehören, und es also auch nur diesen allein zustehen kann, sie taufen zu lassen, oder nicht“. TLA, Jüngerer Gubernium, Sanität/Normalien, Pos.5: Hebammen, Dekret vom 27. April 1787. Auch die staatliche Hebammeninstruktion von 1874 nahm das Verbot der Taufe von Säuglingen anderer Konfessionen erstmals in ihren Text auf. Vgl. Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 25. März 1874, mit welcher eine Instruktion für Hebammen erlassen wird, in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder IX (1874), 31–33.

taufen durfte. Allerdings wurde ein hierarchischer Ablauf eingeführt, dem zufolge der zufällig anwesende Priester vor dem nachrangigen Geistlichen taufen sollte und Männern vor Frauen der Vorzug zu gewähren war. Alleinige Bedingung war die Kenntnis der korrekten Taufformel. Zwar mussten die Ortsgeistlichen ihre Kirchengemeinde immer wieder die Pflicht zur Erteilung der Taufe von der Kanzel herab einschärfen, einen spezifischen Unterricht erhielten allerdings lediglich die unmittelbar mit dem Geburtsgeschäft betrauten Hebammen.⁴³ Aus diesem Grund sollten die öffentlich bestellten Geburtshelferinnen bei ihrem Dienstantritt vom Ortspfarrer den geistlichen Unterricht erhalten. Die Seelsorger waren verpflichtet, den Taufunterricht kostenlos zu erteilen und penibel darauf zu achten, dass sich keine ungeprüfte bzw. nicht formal instruierte Frau dem geburtshilflichen Geschäft widmete.⁴⁴ Während der Bischof von Brixen 1741 noch darauf drängte, die Hebammen in seinem Gebiet halbjährlich zur Auffrischung des theologischen Wissens bei den zuständigen Ortsgeistlichen zu verpflichten,⁴⁵ empfahl Sterzinger Nachschulungen in jährlichen Intervallen.⁴⁶

„Wenn die Kunst und Sorgfalt der Hebammen, für den Staat unendlich wichtig ist, weil sie ihm manchen Bürger erhalten, so ist sie es noch vielmehr für die Kirche, die nur gar zu oft ihrer Sorge das ewige Wohl einer Seele anvertrauen muß“,⁴⁷ resümierte Sterzinger über die Notwendigkeit der engen Kooperation der Kirche mit den Hebammen. Auf welchen theologischen Grundsätzen die gültige Spendung der Nottaufe basierte und welche Vorschriften die Hebammen in ihrer praktischen Berufsausübung zu beachten hatten, soll im folgenden Abschnitt näher erörtert werden.

Instruktionen – weltliche und geistliche Nottaufverordnungen für die Hebamme

Anton von Sterzingers „Auszug des Unterrichts für die Hebammen wie sie taufen sollen“ ist in einfacher, deutscher Sprache gehalten und präsentiert seine Inhalte im bewährten katechetischen Modus von Frage und Antwort.⁴⁸ Sterzinger blieb somit seinem in der Einleitung postulierten Grundsatz, nur das Nötigste für die pastorale Praxis zu erwähnen, treu. In elf kurzen Paragraphen gibt der Unterricht einen Überblick über die wesentlichen Elemente, die für die Gültigkeit der Nottaufe unabdingbar waren. Die Hebammen sollten dabei drei zentrale Aspekte verinnerlichen: Um die Gültigkeit einer Nottaufe gewährleisten zu können, musste die Hebamme zunächst die feste Absicht haben, das Kind christlich zu taufen. Dann musste das Kind mit natürlichem Wasser getauft und zeitgleich mit der Begießung die korrekte Taufformel,

43 Vgl. BAUR, Spendung, wie Anm. 22, 77–84.

44 Vgl. STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 101–102.

45 Vgl. TURINI, Beiträge, wie Anm. 29, 490.

46 Vgl. STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 101–102.

47 Ebd., 98.

48 In ihrer Arbeit über Gesundheitskatechismen konstatierte Irmtraut Sahmland, dass diese spezifische literarische Form „als die nahezu einzig akzeptierte, weil bekannte und geläufige Gattung bei den Bevölkerungskreisen gelten [kann], die ansonsten kaum mit Schriftlichkeit in Berührung kommen“. Zudem würden die kurzen Merksätze das Memorieren und die Überprüfbarkeit des Wissens wesentlich erleichtern. Vgl. Irmtraut SAHMLAND, Der Gesundheitskatechismus – ein spezifisches Konzept medizinischer Volksaufklärung, in: Sudhoffs Archiv 75/1 (1991), 58–73, hier 60 und 66.

bestehend aus der unabänderlichen Wortfolge „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes“ laut und mit der gegebenen Ehrfurcht und Andacht ausgesprochen werden. Deziert hervorgehoben wird, dass die Kirche bei der Taufformel weder Improvisationen noch Auslassungen duldete.⁴⁹ Um das Taufritual für die Hebammen zu erleichtern und den hierarchischen Unterschied zum geweihten Priestertum zu unterstreichen, hatte bereits das „Sacerdotale Brixinense“ von 1609 verfügt, dass die Hebammen in der jeweiligen Landessprache taufen sollten, während die Geistlichkeit die Taufformel nach lateinischem Ritus zu sprechen hatte.⁵⁰ Die Durchführung des Taufrituals musste darüber hinaus stets einer einzelnen Person überlassen werden, die zeitgleich zu sprechen und das Kind mit Wasser zu übergießen hatte.⁵¹ Dabei betonen etliche Quellen, dass es angezeigt sei, den Taufakt vor potentiellen Zeuginnen oder Zeugen zu vollziehen.⁵² Da offenbar auch bezüglich der Taufmaterie Unklarheiten in der Bevölkerung vorherrschten, machte Sterzinger in Paragraf sieben deutlich, dass ausschließlich „natürliches Wasser“ zur Taufe geeignet sei. Damit war jedoch keineswegs nur geweihtes Wasser gemeint, wie von der breiten Bevölkerung angenommen wurde. Diese Annahme beruhte vielfach auf alten geistlichen Ordnungen, denn auch die Brixner Ordnung von 1740/1753 sah vor, dass die Hebamme stets Weihwasser mit sich führen sollte.⁵³ Dem widersprach Sterzinger und führte aus, dass ausschließlich die Reinheit des Wassers entscheidend sei. In Fällen, in denen an der Reinheit des Wassers gezweifelt werden müsse, empfahl der Theologe dieses trotz allem bedingungsweise, unter Verwendung der Formel „Wenn dieses zur Taufe taugliches Wasser ist, so taufe ich dich ...“,⁵⁴ zu verwenden. Im Regelfall sollte das Wasser über den Kopf des Kindes gegossen werden, nur in der Not konnten, aufgrund von Fehllagen, auch andere bereits aus dem Körper der Mutter ragende Körperteile des Kindes, wie etwa Füße oder Hände, bedingungsweise getauft werden.⁵⁵ So sei auch im Fall von Zwillingsgeburten zu verfahren, bei denen nicht immer klar differenziert werden könne, zu wem der vorgefallene Körperteil gehöre.⁵⁶

49 Vgl. STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 116–117.

50 Vgl. BAUR, Spendung, wie Anm. 22, 106–107. Dennoch gibt es etliche Belege für die Verwendung einer korrumptierten Taufformel. Das Konsistorial-Protokoll aus dem Jahre 1741 etwa berichtet aus dem Zillertal, dass eine Hebamme mit den Worten „Kind, ich taufe dich Gott dem Vater, Sohn und Heiligen Geist“ die Nottaufe vollzogen habe, diese jedoch aufgrund der Auslassung der Worte „im Namen“ nicht gültig sei. TURINI, Beiträge, wie Anm. 29, 489.

51 Vgl. STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 118.

52 Vgl. PAARHAMMER, Nottaufe, wie Anm. 9, 519; LABOUIE, Selbstverwaltete Geburt, wie Anm. 3, 497–498.

53 Artikel VIII der Instruction der Heb-Ammen in der Dechantey Stilfes. Gutgeheissen von Hoch Geistlicher Obrigkeit zu Brixen (Augsburg 1740), 5. Instruction der Heb-Ammen von Hoch-Geistlicher Obrigkeit zu Brixen gutgeheissen (Brixen 1753), 5. Die Vorstellung, die Taufe könne nur mit Weihwasser vollzogen werden, hielt sich hartnäckig, denn auch die 1894 publizierten Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz gehen in Artikel VI auf die adäquate Taufmaterie ein; Paarhammer schreibt dazu: „Die Hebammen sind deshalb zu belehren, dass [...] ‚wahres und natürliches Wasser‘ erforderlich sei, das aus einer Quelle, einem Brunnen oder einem Bach geschöpft werden könne, aber auch Regenwasser oder Wasser aus geschmolzenem Schnee oder Eis dürfe genommen werden; keinesfalls aber dürfe künstliches Wasser, das aus Rosen hergestellt werde oder mit irgendwelchen Flüssigkeiten vermenget sei, auch nicht Milch oder Wein verwendet werden.“ PAARHAMMER, Nottaufe, wie Anm. 9, 518.

54 STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 120. Zu Sterzingers Interpretation von „natürlichem Wasser“ siehe: ebd., 40–43.

55 Vgl. ebd., 119.

56 Vgl. ebd., 121.

Anton von Sterzingers Unterricht für die Hebammen kommuniziert eine klare Botschaft: Bei jedweder Unsicherheit sollte die Hebamme das un- bzw. neugeborene Leben zumindest „sub conditione“ d. h. unter der Voraussetzung, dass es dazu fähig wäre, das christliche Sakrament zu erhalten, taufen. Denn verabsäumte eine Hebamme, ein sterbendes Kind in der Not zu taufen, machte sie sich einer Todsünde schuldig. Die Exkommunikation durch den Bischof und der Verlust des öffentlichen Amtes wären die unabwendbaren Folgen ihrer Nachlässigkeit. Der Theologe plädierte auch dafür, die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang nicht allzu rasch aufzugeben, „weil oft ein Kind ohne mindeste äußerliche, sichtbare Zeichen des Lebens doch noch leben kann“.⁵⁷ Erst wahrnehmbare Zeichen der Fäulnis könnten den Tod eines Kindes eindeutig belegen.⁵⁸ Dies betont auch eine 1873 erlassene Weisung des Seckauer Bischofs Johann Baptist Zwerger (1824–1893), der verfügte, dass in allen anderen Fällen von einem scheinbaren Kind auszugehen sei. Die Belebungsversuche dürften jedoch erst nach der erfolgten Nottaufe begonnen werden.⁵⁹

Trotz der Schwierigkeit der eindeutigen Bestimmung des Todes war es den Hebammen aber strengstens untersagt, wissentlich bereits tote Kinder zu taufen, „den Aeltern zum Trost für lebendig aus[zugeben, und in das heil[ige] Erdreich begraben [zu] lassen“.⁶⁰ Einen Ausweg aus dieser Misere bot die bereits erwähnte „Bedingnistaufe“, die sich durch eine geringfügige Abänderung der Taufformel – eben des Beisatzes „wenn du fähig bist, so taufe ich dich ...“ – auszeichnete. Diese Absicherung wurde vor allem bei Fehl- und Frühgeburten schlagend, indem Sterzinger den Hebammen ganz im Sinne der Lehre von der Beseelung des Embryos bei der Zeugung auftrag: „[a]lle die kleinsten unzeitigen Geburten, wenn sie auch noch in ein Häutlein eingeschlossen, und von der Empfängniß nur einige Tage alt sind, doch noch nicht verfaulet: auch alle Mondkinder oder Molae sollen Bedingnißweise getauft werden.“⁶¹

57 Ebd., 113. In seinem 1789 erschienenen geistlichen Unterricht gibt Sterzinger die Geschichte eines Taufwunders aus dem Unterinntal wieder, welches ihm persönlich vom Ortsseelsorger zur Kenntnis gebracht worden war. Dabei wurde ein offenbar totgeborenes Kind zum Pfarrer gebracht, um es in aller Stille bestatten zu lassen. „[...] mehr aus unschuldigem Vorwitzte öffnete der Hülfspriester das in Windeln eingewickelte Kind; sah, dass das Kind ein Zipchen der Leinwand im Mund hatte, und kam auf den Einfall, ob dieses nicht durch das Athmen dem Mund so angeklebt sey.“ Davon erzählte er seinem Vorgesetzten, welcher das Kind sofort „auswindeln, mit warmen Wein waschen, mit warmen Ueberschlägen bedecken [ließ]; das schon bey 12 Stunden todt vermeynte Kind lebte auf, wurde getauft, lebte noch bis in die späte Nacht, und wurde unter Freudenthränen feyerlich zur Erde bestattet.“ STERZINGER, Unterricht, wie Anm. 15, 17.

58 Vgl. ebd., 122. Zum Scheintod bzw. den sicheren Zeichen des Todes zitiert Sterzinger eine Schrift Johann Michael Menghins, eines Zeitgenossen und Kollegen seines Vaters Nikolaus von Sterzinger. Johann Michael MENGHIN, *Dissertatio de signis vitae et mortis recens natorum* (Innsbruck 1768).

59 „Ich weiß aber aus Erfahrung, daß es nothwendig ist, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß zuerst die Taufe, und dann erst die Belebungsversuche gemacht werden sollen. Denn die Taufe ist in ein paar Augenblicken geschehen, verzögert also die Belebungsversuche nicht; durch die Verzögerung der Taufe aber würde das Seelenheil des Kindes jeden Augenblick in größere Gefahr gesetzt.“ Kirchliches Verordnungsblatt für die Seckauer Diözese 1873, IV.19.1, 3; zitiert nach: PAARHAMMER, Pfarrer, wie Anm. 9, 115–116.

60 STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 113.

61 Ebd., 122. Als Mondkind, Mole, Mondkalb oder partus lunaris bezeichnete man „jede unförmliche, von der gewöhnlichen Beschaffenheit des Eies abweichende, in den weiblichen Geschlechtsorganen gebildete Masse. [...] entweder ist von der Entstehung an das ganze Ei entartet, so dass nicht die mindeste Spur eines menschlichen Fötus wahrzunehmen ist, oder der Degenerationsprocess beginnt erst später, so dass Reste des Fötus, Theile des Kopfes, Knochen, Haare in der unförmlichen Masse gefunden werden.“ Karl Christoph HÜTER, Mole, in: Dietrich Wilhelm Heinrich Busch u. a., Hg., *Encyclopädisches Wörterbuch der medicinischen Wissenschaften*, Bd. 23: Meloe-Monro'sche Oeffnung (Berlin 1840), 625–626.

Die Hebamme sollte es nicht unterlassen, im Anschluss auch die Eihäute der bereits geborenen Fehlgeburt zu öffnen bzw. die Mole aufzuschneiden und den (menschlichen) Inhalt erneut mit der Formel „wenn du noch nicht getauft und fähig bist“ erneut bedingungsweise zu taufen.⁶² Der Mediziner Franz Xaver Mezler (1756–1812) urteilte in seiner Schrift über den Einfluss der Medizin auf die pastorale Praxis jedoch entgegen des geistlichen Erlasses. Denn die als Mondkalb oder Mole bezeichnete Materie sei lediglich eine Fehlbildung, die „ohne Gefühl und ohne Empfindung ist, da es folglich weder Leben noch Seele hat, und bloß eine unorganische Fleischmasse ist, so fällt aller Endzweck der Taufe weg“.⁶³ Allerdings gab Mezler zu bedenken, dass die Verwechslung der Molen mit einem frühen Abort leicht möglich sei und die Hebammen genauestens instruiert werden müssten, nicht den Fehler zu begehen „einen anscheinlichen Blut- oder Fleischklumpen wegzuzwerfen, der genauer untersucht, in seiner Mitte einen vielleicht noch lebenden menschlichen Keim enthält“.⁶⁴

Als Grundlage für seine religiösen Unterweisungen zitiert Anton von Sterzinger die ins Jahr 1768/69 datierende Verordnung des Wiener Konsistoriums.⁶⁵ Kardinal Christoph Anton von Migazzi (1714–1803), welcher bis 1774 als Präsident der Studienhofkommission fungierte und somit im ständigen Austausch mit den staatlichen Autoritäten war, nahm in seiner Ordnung bereits wesentliche Inhalte des erst zu Jahresbeginn 1770 monarchieweit in Kraft tretenden Sanitätshauptnormatives für die k. k. Erblände – etwa zur Hierarchisierung des medizinischen Marktes und der Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Sanitätsberufen – vorweg.⁶⁶ Wohl unter Bezugnahme auf die jüngste kirchliche Ordnung fand die Nottaufe 1770 im Rahmen des Sanitätshauptnormatives ebenfalls eine gesetzliche Verankerung im weltlichen Recht, indem die „Instruktion für die Hebammen“ erklärte, „[e]ine der vorzüglichsten Sorgen der Wehemutter bestehet in dem, dass in gefährlichen Umständen der Geburt, und wo diese bei Leben zu erhalten Gefahr unterlauffet, mit der Nottaufe sobald möglich [...] fůrgegangen werde“.⁶⁷

Die Ende der 1760er Jahre unter der Leitung Kardinal Migazzis erarbeitete und herausgegebene Ordnung wurde 1774 schließlich in das „Rituale Viennense“ aufgenommen und dürfte als staatlich anerkannte und reichsweit implementierte Richtschnur im katholischen Einflussbereich der österreichischen Monarchie gegolten haben.⁶⁸ Daraus lässt sich wohl auch erklären, warum sich die geistliche Ordnung im Aktenverband mit den im Tiroler Landesarchiv erhaltenen, staatlich erlassenen Hebammeninstruktionen findet.⁶⁹ In den Diözesen Linz und

62 Vgl. ebd., 122; FILIPPINI, Church, wie Anm. 5, 160.

63 MEZLER, Einfluß, wie Anm. 35, 257–258.

64 Ebd.

65 Vgl. STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 116.

66 Zu Kardinal Migazzis Vita siehe: Peter HERSCHE, Migazzi Christoph Graf, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 17 (Berlin 1994), 486–488.

67 Sanitätshauptnormativ für alle k. k. Erbländer vom 2. Jänner 1770, in: Mathias MACHER, Handbuch der kaiserl. Königl. Sanitäts-Gesetze und Verordnungen I (Graz–Laibach–Klagenfurt 1846), 111–129, hier 127.

68 Rituale Viennense ad Usum Romanum accomodatatum etc. (Wien 1774).

69 Vgl. Von des hochwürdigsten Erzbischöflichen wienerischen Consistoriums wegen allen Hebammen und Helferinnen des wienerischen Kirchensprengels, wie auch denjenigen, die im Fall der Noth bey einer gefährlichen Geburt sich einfinden dürften, Wien 14. Dezember 1769, in: TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien Sanität, Fasz. 3847, Pos. 5d: Hebammen. Turini erwähnt, dass die Wiener Instruktion auch in den Gerichtsregistern von Pfaunders aufscheinen würde, gibt dafür jedoch keinen nachvollziehbaren Quellenbeleg. Vgl. TURINI, Beiträge, wie Anm. 29, 492–493.

Prag wurde die Wiener Ordnung ebenfalls rezipiert, in wesentlichen Passagen adaptiert, jedoch teilweise mit althergebrachtem praktischem Wissen bzw. traditionellen Handlungsansätzen ergänzt.⁷⁰ Für das Fürstbistum Brixen ist keine derartige Adaption überliefert. Anton von Sterzingers Verdienst war es demnach, die ausführliche Wiener Ordnung von ihrem Detailreichtum befreit und in vereinfachter und verkürzter Form für den praktischen Unterricht im Raum Tirol aufbereitet zu haben.

Leerstellen – zum fehlenden Diskurs über medizinische Wissensbestände

Zu Beginn seiner Taufabhandlung macht der Autor unmissverständlich klar, dass es sich lediglich um einen geistlichen Unterricht handeln werde, denn die geburtshilflichen Grundlagen müssten nach den medizinischen Autoritäten Heinrich Johann Nepomuk von Crantz⁷¹ (1722–1797) und Raphael Johann Steidele⁷² (1737–1823) in eigens eingerichteten Hebammenkursen erlernt werden.⁷³ Anton von Sterzinger sparte die Beschreibung physiologischer Vorgänge sowie die allgemeine medizinisch-anatomische Terminologie demnach weitestgehend aus. Diese konsequente Vermeidung medizinisch-geburtshilflicher Themen in Anton von Sterzingers gesamtem Werk ist wohl durch die Zielgruppe seiner Leserschaft zu erklären. Denn es ist anzunehmen, dass Sterzinger, als Sohn des Protomedikus von Tirol und Verfassers einer Schrift über die Entwicklung des menschlichen Lebens im Mutterleib, sehr wohl mit den anatomischen Gegebenheiten vertraut war.⁷⁴ Der in Gelehrtenkreisen sozialisierte Theologe wollte den einfachen Dorfgeistlichen wohl aus Rücksichtnahme auf ihre Moralität sowie berufsimmanenten Scham- und Schicklichkeitsgrenzen keine detailliertere Beschreibung körperlicher Vorgänge zumuten. Die zweite Zielgruppe, die Hebammen, wussten aus eigener Erfahrung bzw. geburtshilflicher Unterweisung ohnehin über die Anatomie des weiblichen Körpers sowie die Physiologie der Geburt Bescheid. Dennoch erscheint es bemerkenswert, dass darüber hinaus etliche, im zeitgenössischen Diskurs vieldiskutierte medizinische, aber auch etablierte religiöse Praktiken bei Sterzinger keine Erwähnung finden.

70 Diözesanarchiv Linz, PA, Sch. 138. Fasz. 413/10; Schreiben des Passauer Bischofs Leopold Ernst Firmian an seinen Klerus mit der Instruktion für Hebammen im Jahr 1771. Das vollständige Quellentranskript findet sich bei: WÜRTHINGER, Instruktionen, wie Anm. 7, 465–471; Unterricht des Prager Erzbischöflichen Consistoriums vom 22. März 1770, zitiert bei: Virgil VON MAYRHOFEN, Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen (Innsbruck 1854), 443–446. Mayrhofen macht allerdings nicht kenntlich, ob er die Quelle wörtlich zitiert oder paraphrasiert.

71 Vgl. Heinrich Johann Nepomuk von CRANTZ, Einleitung in eine wahre und gegründete Hebammenkunst (Wien 1756).

72 Vgl. Raphael Johann STEIDELE, Lehrbuch von der Hebammenkunst (Wien 1774).

73 Eine Institutionalisierung in Form der Integration in das Curriculum der staatlichen Hebammenschulen ist im Gegensatz zu Italien nicht nachweisbar. Filippini erwähnt, dass in den oberitalienischen Hebammenschulen bereits im 18. Jahrhundert nach der Taufordnung Girolamo Baruffaldis unterrichtet wurde. Vgl. FILIPPINI, Church, wie Anm. 5, 160. Ende des 19. Jahrhunderts forderte die Österreichische Bischofskonferenz eine verpflichtende geistliche Ausbildung im Rahmen des Hebammenkurses. Ob und wann diese Forderung umgesetzt wurde, konnte nicht eruiert werden. Vgl. PAARHAMMER, Nottaufe, wie Anm. 9, 523.

74 Vgl. Nikolaus von STERZINGER, De homine in matris utero (Innsbruck ca. 1750). Die Schrift dürfte nicht mehr erhalten sein. Vgl. Gert ROGENHOFER, Medicina Oenipontana. Magistri annorum 1673–1810, Dissertation (Universität München 1975), 171–175.

So enthält Sterzingers Abhandlung, in Anlehnung an das Wiener Original, keinerlei Hinweis auf die Durchführung der im Laufe des 18. Jahrhunderts durchaus gängigen intrauterinen Taufe. Dabei sollte die Taufmaterie mittels einer eigenen Klistierspritze, eines Röhrchens oder etwa eines Schwammes⁷⁵ an das ungeborene Kind im Körper der Mutter gebracht werden. Interessant erscheint, dass etwa die im Jahre 1771 für das Bistum Passau erlassene Instruktion, die sich wie Sterzinger in weiten Teilen an der Wiener Vorlage orientierte, sehr wohl die Taufe „in utero“ als Möglichkeit nennt. Bischof Leopold Ernst Firmian (1708–1783) erließ dazu Folgendes: „Falls aber das Kind in dem mütterlichen Leibe mit Wasser doch mittels eines Spritzröhrlein, oder auf was immer möglich, und unschädliche Art, könnte begossen werden; als sollet ihr solches anmit begiessen, und anbey die Worte des heil. Taufes aussprechen.“⁷⁶ Auch für den Tiroler Raum waren im Jahre 1740 ähnliche Richtlinien in der „Instruktion der Heb-Ammen“ des Dekanats Stilfes im Bistum Brixen erlassen worden. Die Stilfesser Ordnung fand im Jahre 1753 eine unveränderte Neuauflage, nunmehr jedoch allgemein betitelt als Hebammen-Instruktion für das gesamte Bistum, deren verlässliche Anschaffung den Pfarreien vom Fürstbischof persönlich aufgetragen wurde.⁷⁷ Es ist durchaus denkbar, dass Sterzinger die intrauterine Taufe aus Pietätsgründen nicht im Detail ansprach, da es sich ohnehin um eine etablierte Praxis handelte. Zudem könnte er auf die weltlichen Hebammenlehrer vertraut haben, die in ihren anwendungsorientierten Lehrwerken auf die Indikationen und die praktische Durchführung der Nottaufe hinwiesen. So finden sich Verweise auf die Nottaufe im Mutterleib sowohl bei Crantz als auch bei Steidele.⁷⁸ Das 1817 veröffentlichte Hebammenlehrbuch des Tiroler Mediziners Anton Robatscher⁷⁹ widmete der Nottaufe insgesamt sechs Paragraphen und nannte auch die Taufe mittels einer Taufspritze als Option.⁸⁰ Demgegenüber findet sich im 1854 publizierten Lehrbuch des Tiroler Geburtshelfers Virgil von Mayrhofen (1815–1877) kein Hinweis auf die Nottaufe im Mutterleib. Vielmehr weist Mayrhofen, unter Zitierung des „Unterrichts des Prager Erzbischöflichen Consistoriums“ aus dem Jahre 1770, darauf hin, dass die Taufe eines Kindes „wenn es noch nicht vollkommen geboren und von seiner Mutter gelöset“⁸¹ sei, unzulässig wäre. Welcher Position sich Sterzinger zurechnen lässt, ist in Ermangelung klarer Stellungnahmen nicht zu eruieren.

Da der Hautkontakt mit der Taufmaterie essentiell für eine gültige Taufe war, spezifizierte die Brixner Instruktion von 1740/1753 den Vorgang der intrauterinen Taufe noch weiter, indem sie verfügte, dass die Hebamme sogar in Fällen, in denen noch kein Blasensprung erfolgt war, die Fruchtblase künstlich eröffnen und das Taufritual durchführen sollte. In der geistlichen Hebammenordnung ist diesbezüglich zu lesen:

„Wann wie vorgemeldet kein Hoffnung daß die Mutter das Kind recht mag gebären auch dises nicht mehr so starck ist, daß es das Häußlein [sic!] Oder Vor-Haut (Secundias) kann zertheilen, mithin besorglich vor Eröffnung desselben verschmachten möchte, so solle die Heb-Amme, so

75 Die Verwendung eines Schwammes zur Applikation der Taufmaterie erwähnt Filippini für den oberitalienischen Raum. Vgl. FILIPPINI, Hand, wie Anm. 5, 124.

76 Zitiert bei WÜRTHINGER, Instruktionen, wie Anm. 7, 467.

77 Instruktion Stilfes, Instruktion Brixen, wie Anm. 53; vgl. TURINI, Beiträge, wie Anm. 29, 491.

78 Vgl. CRANTZ, Einleitung, wie Anm. 71, 161; STEIDELE, Lehrbuch, wie Anm. 72, 248–249.

79 Lebensdaten zu Anton Robatscher sind nicht überliefert.

80 Vgl. ANTON ROBATSCHER, Unterricht für Hebammen (Innsbruck 1817), 151.

81 MAYRHOFEN, Lehrbuch, wie Anm. 70, 443.

gut es sich ohne Schaden der Mutter thun lasset, die Vor-Haut oder oft-gehörtes Häußlein, mit dem Nagel des Fingers, oder sonsten etwas Schneidendes aufritzen, und sodann mit der Tauff verfahren.“⁸²

Die künstliche Blasensprengung wurde allerdings auch kritisch gesehen, da – wie Mezler es darlegte – die mutwillige Öffnung der Eihäute das Absterben des darin enthaltenen Embryos oder Fötus beschleunige. Der Mediziner wies darauf hin, „daß es eben deswegen immer rathsam sey, den Embryo samt den Häuten zu taufen, wenn anders dem Seelsorger daran liegt, dem lebenden Kind die Taufe zu geben“.⁸³ Noch Ende des 19. Jahrhunderts gehörte die „Nottaufe im Mutterschoß“ zu den gängigen, wenn auch seltenen Praktiken im Rahmen des Taufrituals. Gemäß den bahnbrechenden, medizinischen Erkenntnissen der vorangegangenen Jahrzehnte hinsichtlich einer anti- bzw. aseptischen Geburtsführung verfügte die Bischofskonferenz 1894, dass bei intrauterinen Nottaufen ausschließlich reines oder vor Ort gründlich abgekochtes Wasser zu verwenden sei.⁸⁴ Die intrauterine Nottaufe war nach katholischem Recht bis ins 20. Jahrhundert zulässig, erst der „Codex Iuris Canonici“ aus dem Jahre 1983 nahm diese Form der Nottaufe nicht mehr in sein Repertoire auf. Auch die Hebamme als Taufspenderin wird dort nicht mehr dezidiert erwähnt.⁸⁵

Sterzingers Abhandlung verzichtet allerdings nicht nur auf die Empfehlung der intrauterinen Taufe, auch den Kaiserschnitt spricht er als solchen nicht dezidiert an. Hierin folgt der Theologe wiederum der Wiener Vorlage, die ebenfalls nur kryptisch vermerkte, dass „soferne eine Gefahr des Lebens der Gebärmutter drohete“, die Hebammen es sich „auf das nachdrücklichste angelegen seyn lassen, daß [sie] bey Zeiten [sich] um Hülfe verständiger Männer umsehe[n], durch deren Beystand dem ewigen Heil der Frucht vorgesehen werde“.⁸⁶ Damit orientierte sich die Ordnung eindeutig an der im Sanitätshauptnormativ für die k. k. Erblande festgelegten Kompetenzverteilung, welche die Handhabung geburtshilflicher Instrumente im Tätigkeitsbereich der Wundärzte und akademischen Ärzte verfestigte und die instrumentelle Manipulation durch Hebammen rigoros untersagte. Sterzinger schrieb zudem unter Zitierung des staatlichen Normativs über die Beziehungspflicht, „besonders aber soll sie [die Hebamme, MH] bey gefährlichen Geburten ohne Beystand eines verständigen Arzten bey Strafe der Entsetzung von ihrem Amte nichts thuen, und sich des Curirens vollkommen enthalten“.⁸⁷ Damit stellte sich Sterzinger entschieden gegen althergebrachte Traditionen, denn noch die Brixner

82 Instruction Brixen, wie Anm. 53, 14–15.

83 MEZLER, Einfluß, wie Anm. 35, 242.

84 „Auch wenn es ganz selten vorkomme, dürfe bei einer Nottaufe im Mutterschoß nur reines Wasser verwendet werden, damit der Gebärenden nicht eine Krankheit zur Gefährdung oder zum Schaden ihres Lebens zugefügt werde. Daher dürfe in einem solchen Fall nur Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen oder destilliertes Wasser Verwendung finden. Ist solches Wasser nicht verfügbar, müsse die Hebamme gut abgekochtes Wasser besorgen und darauf achten, dass sie bei der Bereitung solchen Wassers auf jeden Fall zugegen ist.“ PAARHAMMER, Nottaufe, wie Anm. 9, 518.

85 Vgl. FRANKENSTEIN, Nottaufe, wie Anm. 8, 89; PAARHAMMER, Pfarrer, wie Anm. 9, 121.

86 Von des hochwürdigsten Erzbischöflichen wienerischen Consistoriums wegen allen Hebammen und Helferinnen des wienerischen Kirchensprengels, wie auch denjenigen, die im Fall der Noth bey einer gefährlichen Geburt sich einfinden dürften, Wien 14. Dezember 1769 in: TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien Sanität, Fasz. 3847, Pos. 5d: Hebammen.

87 STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 123.

Ordnung von 1740/1753 hatte sich dezidiert für die Leibeseröffnung an der toten Mutter ausgesprochen.⁸⁸ Der entsprechende Paragraf 21 spezifiziert die Situation, indem dargelegt wird, dass in jenen Fällen, da die Mutter zu sterben droht, man aber der berechtigten Ansicht wäre, dass das Kind nach dem Tod der Mutter eine halbe Stunde oder mehr überleben könnte, der Kaiserschnitt zur Errettung der kindlichen Seele gerechtfertigt sei. Die Operation sollte, wenn möglich, von einem Wundarzt ausgeführt werden. Allerdings räumte die Brixner Ordnung der Hebamme in Notfällen ein äußerst zweifelhaftes Recht ein, denn „[a]n abgelegenen Orthen, wo Niemand zu haben, der sich dises Schnitts von deme gleichwohl nicht selten die Seeligkeit eines solchen Kinds hanget, wolt unterfangen, wird solcher ihr der Heb-Ammen selbstem am Besten anstehen“.⁸⁹ Eine Verpflichtung des Ortsgeistlichen zur Durchführung des Kaiserschnitts, wie sie etwa der spanische Zisterzienserpater Antonio José Rodríguez im ersten Band seiner „Nuevo aspecto de theología médico-moral“ (1742) sowie der bekanntere neapolitanische Priester Francesco Cangiamila in seiner 1745 publizierte „Embryologia Sacra“ propagierte, finden wir für Tirol hingegen nicht.⁹⁰ Paarhammer führt mit Verweis auf deutschsprachige Quellen aus dem 19. Jahrhundert an, dass die Intervention des Pfarrers bei Geburten als ungebührlich und nicht vereinbar mit seinem Amt erachtet wurde.⁹¹ Dass es hierbei große regionsspezifische Unterschiede gab, zeigen die Befunde Filippinis, die für den oberitalienischen Raum die Anwesenheit des Pfarrers bei schwierigen Geburten nachweisen konnte. Die Nottaufen aus den untersuchten Stichjahren 1786 und 1810 wurden demnach beinahe ausschließlich vom Priester und nicht von der Hebamme durchgeführt.⁹²

Mezler nennt die „sectio caesarea“ eine „fürchterliche Operation“, die selbst an der toten Mutter niemals leichtfertig ausgeführt werde. Umso mehr erzürnte den Mediziner, dass es trotz der Bemühungen aufgeklärter Staats- und Kirchendiener immer noch Anhänger längst überholten Wissens gäbe. Über den 1791 erschienenen „Nothtauf-Catechismus für die Geburtshelfer, besonders aber für die Hebammen auf dem Lande“ urteilte er folgendermaßen:

„Ich habe mit Widerwillen gelesen, wie jüngst noch ein bairischer Priester [...] nicht nur über die Taufe überhaupt die läppischen, albernen Erzählungen aus der Embryologia sacra des Cangiamila nachschwatzte, sondern auch den Kaiser- und den Schaamknochenschnitt für so unbedeutend ausgab, daß er die Verrichtung derselben den Hebammen aufzutragen keine Bedenken trug, und sogar behauptete, daß der Kaiserschnitt, wenn er recht nach der Vorschrift gemacht wird an dem Leben der Mutter gar keinen Schaden verursache!“⁹³

88 Zum Kaiserschnitt an der toten Mutter siehe u. a.: Daniel SCHÄFER, Geburt aus dem Tod. Der Kaiserschnitt an Verstorbenen in der abendländischen Kultur (Hürtgenwald 1999); Irntraut SAHMLAND, Alternativen zum Kaiserschnitt. Medizinhistorische Untersuchung zur Sectio caesarea, Embryotomie, Symphyseotomie und künstlichen Frühgeburt im 18. und 19. Jahrhundert, Habilitationsschrift (Universität Gießen 1997).

89 Instruction Brixen, wie Anm. 53, 17–18.

90 Vgl. TOMÁS / VIDAL, Ignorance, wie Anm. 10, 51–53; Ludwig KNAPP, Theologie und Geburtshilfe nach E. E. Cangiamila's Sacra Embryologia (Prag 1908), 70–126.

91 Vgl. PAARHAMMER, Nottaufe, wie Anm. 9, 515. Die aktive geburtshilfliche Tätigkeit war im 19. und auch 20. Jahrhundert auch den (weiblichen) Angehörigen katholischer Pflegeorden wie den Barmherzigen Schwestern weitgehend untersagt. Vgl. Ralf FORSBACH, Hebammentätigkeit von katholischen Pflegeorden im Kaiserreich (1871–1918), in: Daniel Schäfer, Hg., Rheinische Hebammengeschichte im Kontext (Kassel 2010), 197–210.

92 Vgl. FILIPPINI, Hand, wie Anm. 5, 128.

93 Vgl. MEZLER, Einfluß, wie Anm. 35, 243–244.

Mezler lehnte die Schnittentbindung auch an der bereits verstorbenen Gebärenden ab und plädierte dafür, das Kind durch Einsatz chirurgischer Instrumente (Forceps) vaginal zu entwickeln.⁹⁴

Anton von Sterzinger rezipierte in seiner Schrift zwar auch die umstrittene „Embryologia sacra“ Cangiamilas, jedoch nur an Stellen, an denen es sich um die allgemeinen Pflichten des Priesters bei der Kontrolle der Hebammen und die Kooperation mit dem Staat drehte. Obwohl sich Anton von Sterzinger nicht dezidiert zum Kaiserschnitt äußerte und sich somit nicht am kontrovers geführten Diskurs seiner Zeit beteiligte, mag seine Sorge um die Gesundheit der Mutter doch in diesem Kontext interpretiert werden. So dürfe es, nach Sterzinger „in keinem Falle erlaubt seyn eine Mutter zu tödten, um das Kind zu retten“.⁹⁵

Resümee

Anton von Sterzingers Taufabhandlung für die pastorale Praxis ist als Produkt einer Zeit zu lesen, die von den Idealen der Aufklärung durchdrungen war. Die zu Beginn des 18. Jahrhunderts oft heftig geführten Debatten um die Animation des Embryos und die Nottaufe klingen bei Sterzinger nur mehr am Rande an bzw. präsentieren sich als bereits gefestigte Wissensbestände. Der Tiroler Theologe folgte bei der Erstellung seines Manuals einer klar definierten Vorlage, die er in der Instruktion Kardinal Migazzis fand. Auffallend ist Sterzingers unbedingter Gehorsam bzw. seine absolute Kooperationswilligkeit gegenüber den staatlichen Autoritäten, deren Sanitätsverfassung er in den höchsten Tönen lobte.⁹⁶

Sterzinger legte mit seiner Taufabhandlung eine klar strukturierte und leicht verständliche Basis für den praktischen Taufunterricht vor. Insbesondere war ihm in der Ausbildung der Hebammen daran gelegen, die Wichtigkeit der Nottaufe aufzuzeigen, sie zur korrekten und selbständigen Spendung des Sakraments zu ermächtigen und vor allem bei möglichen Zweifeln eine bedingungsweise Taufe des sich in Lebensgefahr befindlichen Säuglings zu sichern. Interessant sind dabei jedoch die medizinischen, aber auch theologischen Leerstellen, die weder die intrauterine Taufe noch die kontrovers diskutierte Schnittentbindung dezidiert erwähnen. Weitere textbasierte Analysen seiner Werke dürften die Positionierung dieses Tiroler Intellektuellen fördern und seine milieuspezifischen Vernetzungen und die vorliegenden Denkkollektive noch deutlicher nachvollziehbar machen.

Kehren wir abschließend zum Ausgangspunkt unserer Beobachtungen rund um die geistliche Fürsorge für Mutter und Kind zurück. In der eingangs geschilderten filmischen Inszenierung eines Hebammenlebens wird der Protagonistin Rosa Koelbl die Nottaufe schließlich zum Verhängnis. Als sie, aufgrund der Querlage des ungeborenen Kindes ihrer Schwester, eine

94 Ebd., 245.

95 STERZINGER, Abhandlung, wie Anm. 12, 112. Vgl. auch MEZLER, Einfluß, wie Anm. 35, 249–250. Vertiefend zum ethischen Problembereich Wert des Lebens siehe: Stefan SCHULZ, „Man soll nichts Böses tun, auf dass etwas Gutes daraus entstehen möge.“ Die schwere Geburt und das Tötungsverbot im Denkkollektiv der Wiener geburtshilflichen Lehrer um 1800, in: Walter Bruchhausen / Hans-Georg Hofer, Hg., *Ärztliches Ethos im Kontext. Historische, phänomenologische und didaktische Analysen* (Göttingen 2010), 19–38. Imtraut SAHMLAND, Zur Ethik ärztlichen Handelns bei Gebärungsvermögen. Johannes Stähelin und sein Plädoyer für die Embryotomie, in: *Gesnerus. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften* 58 (2001), 308–328.

96 Bei Brandl wird mehrfach auf Sterzingers „Staatshörigkeit“ hingewiesen, die in einer „widerspruchslose[n] Annahme des Staatskirchentums“ gipfle, so der Autor. BRANDL, Fakultät, wie Anm. 13, 138–139.

komplizierte Wendung vornimmt, fordert der anwesende Pfarrer vor dem Geburtszimmer lautstark die sofortige Nottaufe. Rosa Koelbl, die sich gerade mit allen Sinnen auf die Repositionierung der Fehllage im Uterus konzentriert, trifft eine folgenschwere Entscheidung. Um den Wendungsprozess nicht unterbrechen zu müssen und den Kleriker trotzdem ruhig zu stellen, spricht die Hebamme lediglich die Taufformel, ohne jedoch das Wasser mittels Spritze an den Fötus zu bringen. Durch den Türspalt erhascht der Priester einen Blick auf den geöffneten Hebammenkoffer und sieht dort die unbenützte Taufspritze in ihrer ledernen Halterung. Mutter und Kind überleben die Geburt, die unvorschriftsmäßige Nottaufe wird nichtsdestotrotz bei den weltlichen und wohl auch geistlichen Autoritäten zur Anzeige gebracht. Rosa Koelbl wird in der Schlusszene von Gendarmen in bayerischer Uniform abgeführt und verlor schließlich ihre Approbation, unter anderem, „weil sie die Nottaufe verweigert hatte“.⁹⁷

Informationen zur Autorin

Mag. Dr. Marina Hilber, Post-doc Stipendiatin des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung, Straußweg 17, 70184 Stuttgart, Deutschland, E-Mail: marina.hilber@cnh.at

⁹⁷ Abspann des Fernsehfilms „Die Hebamme. Auf Leben und Tod“ (2010) [Regie: Dagmar Hirtz].